



Bundesverband der Deutschen Weinkellereien



Deutscher Weinbauverband e.V.



VERBAND  
DEUTSCHER  
WEIN  
EXPORTEURE



VERBAND  
DEUTSCHER  
SEKTKELLEREIEN



Referat 414 „Wein, Bier, Getränkewirtschaft“  
Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Herrn Dr. Michael Koehler  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
per E-Mail an [michael.koehler@bmel.bund.de](mailto:michael.koehler@bmel.bund.de)

Berlin, Bonn, Trier, Wiesbaden, den 26. Februar 2024

## **Änderung der Verordnung über Zusatzstoffe (VO (EG) 1333/2008) ohne Auswirkungen auf alkoholfreie Erzeugnisse**

Sehr geehrter Herr Dr. Koehler,

wir wenden uns mit diesem Schreiben an Sie, um auf mögliche Unsicherheiten aufmerksam zu machen, die in der Branche in Bezug auf die Verwendung verschiedener Zusatzstoffe, insbesondere DMDC, für „schäumende Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ sowie für „schäumende Getränke aus alkoholreduziertem Wein“ durch die Änderung der Verordnung (EG) 1333/2008 durch die VO (EU) 2024/374 entstanden sind.

Konkret geht es um folgenden Passus des Anhangs Nr. 3 a) der VO (EU) 2024/374:

*Teil E wird wie folgt geändert:*

*a) der Eintrag für die Lebensmittelkategorie unter Nummer 14.2.2 „Wein und andere Produkte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und die alkoholfreien Entsprechungen“ erhält folgende Fassung:*

*„14.2.2 Wein und andere Produkte gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013*

*Die Verwendung von Zusatzstoffen ist nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, den Beschlüssen des Rates zum Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern über den Handel mit Wein, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission sowie den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zulässig*

Diese Änderung hat in der Branche die Besorgnis aufkommen lassen, dass die Verwendung der unter Kategorienummer 14.2.2. des Anhang II Teil E der Verordnung (EG) 1333/2008 genannten Zusatzstoffe bei schäumenden Getränken aus entalkoholisierem Wein und schäumenden Getränken aus alkoholreduziertem Wein“ künftig nur noch im Wege des sogenannten Carry-Over möglich sein wird, aber nicht mehr unmittelbar. Denn statt „Wein und andere Produkte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und die alkoholfreien Entsprechungen“ heißt es nun unter Kategorienummer 14.2.2: „Wein und andere Produkte gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“. Der Verweis auf die alkoholfreien Entsprechungen ist somit dort entfallen.

Diese Änderung ist jedoch mit keinen rechtlichen Auswirkungen auf die bisher ausgeübte Praxis der Herstellung der schäumenden Getränke aus entalkoholisierem Wein und der schäumenden Getränke aus alkoholreduziertem Wein im Sinne des § 47 WeinVO verbunden.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

- Durch die Verordnung (EU) 2024/374 fand eine Anpassung der Vorschriften der Verordnung (EG) 1333/2008 an die aktuell gültigen Rechtsnormen statt. So wurde unter anderem die Verweisung auf die längst nicht mehr gültige Verordnung (EG) 1234/2007 durch den Verweis auf die Vorschriften der Verordnung (EU) 1308/2013 ersetzt. Eine inhaltliche Änderung war durch diese Änderung nicht beabsichtigt.
- Dass auch nach wie vor sämtliche „alkoholfreien Entsprechungen“ und somit auch die in § 47 WeinVO definierten Getränke von Kategorienummer 14.2.2. erfasst sind, ergibt sich aus einer systematischen Betrachtung des Anhangs E der Verordnung (EG) 1333/2008, denn die Kategorienummer 14.2.2. stellt lediglich eine Unterkategorie dar. Die übergeordnete Kategorie ist Kategorienummer 14.2. Dies Kategorie umfasst sämtliche „*alkoholische Getränke, einschließlich ihrer alkoholfreien Entsprechungen oder ihrer Entsprechungen mit geringem Alkoholgehalt*“:

14.2	Alkoholische Getränke, einschließlich ihrer alkoholfreien Entsprechungen oder ihrer Entsprechungen mit geringem Alkoholgehalt
------	---

Insofern sind für alle zu dieser Kategorie gehörenden Unterkategorien jeweils auch deren „alkoholfreie Entsprechungen oder ihrer Entsprechungen mit geringem Alkoholgehalt“ erfasst.

Dies belegt auch ein Blick auf die Unterkategorie 14.2.1 „Bier und Malzgetränke“. Die Überschrift verweist nur auf Bier, nicht jedoch auf dessen alkoholfreie Varianten. Dass diese jedoch gleichsam erfasst sind, wird durch den Verweis auf den für diese Produkte zugelassenen Zusatzstoff Benzoesäure in Spalte 5 deutlich, der Verwendungsbedingungen für alkoholfreies Bier festlegt:

E 210- E 213	Benzoessäure — Benzoate	200	(1) (2)	Nur alkoholfreies Bier; Bier im Fass, das mehr als 0,5 % vergärbaren Zucker und/oder Fruchtsäfte oder Fruchtsaftkonzentrate enthält
-----------------	----------------------------	-----	---------	---

Eine solche Verweisung wäre obsolet, wenn die alkoholhaltigen Entsprechungen nicht erfasst wären.

Nichts anderes gilt für die unter Kategorienummer 14.2.2. aufgeführten Getränke. Auch hier sind die „alkoholfreien Entsprechungen“ des § 47 WeinVO erfasst.

Wir bitten Sie deshalb dringlich klarzustellen, dass mit der Änderungsverordnung (EU) 2024/374 keine rechtlichen Auswirkungen auf die Herstellung und Vermarktung der „schäumenden Getränke aus entalkoholisiertem Wein“ sowie der „schäumenden Getränke aus alkoholreduziertem Wein“ im Sinne des § 47 WeinVO verbunden sind und diese wie bislang auch unter Verwendung der in Kategorienummer 14.2.2 aufgelisteten Zusatzstoffe hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Rotthaus  
Geschäftsführer BVW



Christian Schwörer  
Generalsekretär DWV  
Geschäftsführer VDW



Dr. Christian Weseloh  
Geschäftsführer DRV



Dr. Alexander Tacer  
Geschäftsführer VDS und BWSI